



Kanton Basel-Stadt

Was verstehen die Vollzugsbehörden unter Vollzugsplanung und wie wird diese konkret umgesetzt?

Diskussionsgrundlage für den Workshop I der Fachtagung Sanktionenvollzug vom 3. Juli 2023

Dominik Walder und Daniel Widmer

Angaben zu den Personen

Dominik Walder

- MLaw, Advokat
- Leiter Ressort 2 des SMV Basel-Stadt
- Stv. Abteilungsleiter SMV Basel-Stadt

Daniel Widmer

- Dr. iur., Advokat
- Leiter Ressort 3 des SMV Basel-Stadt

Gegenstand des Workshops und Eingrenzung

- Verbildlichung der Vollzugsplanung anhand eines Fallbeispiels unter Berücksichtigung des Zusammenspiels von Fallführung, Vollzugskoordination und Verfügungserlass.
- Fokus auf den Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen über 12 Monaten.
- Die besonderen Vollzugsformen HG, EM-Frontdoor und GA, Freiheitsstrafen unter 12 Monaten sowie der Massnahmenvollzug bleiben dementsprechend aussen vor.

Fallbeispiel

Herr Müller ist 25 Jahre alt, Schweizer Staatsangehöriger und nicht vorbestraft. Er hat seine handwerkliche EFZ-Lehre im Sommer 2018 im zweiten Lehrjahr abgebrochen. Aus seinem Elternhaus ist er bereits früher ausgezogen, verfügt jedoch über keine eigene Wohnung, sondern wohnt bei einer Bekannten. Mit dieser Bekannten hatte er bis ca. Herbst 2018 gelegentlich Geschlechtsverkehr (keine feste Beziehung). Am 1. Februar 2019 stach er im Rahmen eines Streites um diese Bekannte einen anderen Mann mit einem Messer nieder. Beim Opfer handelte es sich um den neuen Freund der Bekannten von Herrn Müller. Ein nach der Festnahme durchgeführtes Alkohol- und Drogenscreening ergab einen Alkoholbefund von 2.0 Promille zum Tatzeitpunkt sowie einen positiven Befund auf Kokain. Herrn Müller wird u.a. vorgeworfen, eine versuchte vorsätzliche Tötung und eine versuchte Drohung begangen zu haben. Nachdem sich Herr Müller seit dem 1. Februar 2019 in Untersuchungshaft befunden hatte, wurde ihm am 6. April 2019 der vorzeitige Strafvollzug bewilligt. Am 20. April 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage. Mit Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt vom 20. September 2019 wurde Herr Müller (im Sinne der Anklage) schuldig erklärt und zu 4 Jahren und 6 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. Dagegen meldete er Berufung an. Am 1. April 2020 zog er diese zurück, womit das Urteil vom 20. September 2019 in Rechtskraft erwuchs.

Fragestellungen

- **Was wissen wir vorliegend über den Verfahrensstand und die Zuständigkeit für allfällige Vollzugsöffnungen?**
- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich beim geschilderten Sachverhalt?**

Fragestellungen

- **Was wissen wir über den Verfahrensstand bzw. die Zuständigkeit?**
 - Herr Müller befindet sich seit dem 6. April 2019 im (vorzeitigen) Vollzug, ursprünglich bewilligt durch die Staatsanwaltschaft. Zuvor befand er sich in U-Haft.
 - Die Vollzugsdatenlage war bis zum erstinstanzlichen Urteil (20. September 2019) noch gänzlich unklar. → Auswirkungen auf konkrete Vollzugsplanung
 - Die jeweilige Verfahrensleitung war zuständig für allfällige Vollzugslockerungen und die Haftentlassung während des vorzeitigen Vollzugs.
 - Staatsanwaltschaft: 6. April 2019 bis 19. April 2019
 - Strafgericht: 20. April 2019 bis zur Weiterleitung des begründeten Urteils sowie der Berufungsanmeldung an das Berufungsgericht
 - Appellationsgericht: während des Berufungsverfahrens bis zur Rechtskraft

Fragestellungen

Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?

- **Kurzer Einschub:**

Art. 1 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan/NWI

¹ Der Vollzug zeitlich befristeter Freiheitsstrafen und therapeutischer Massnahmen nach Art. 59-61 StGB muss **auf die soziale Integration** mit **schrittweiser Rückkehr in die Freiheit** ausgerichtet sein.

² Die **Rückfallprävention** steht im Fokus der Vollzugsarbeit. Dies erfolgt mit einem auf **Tataufarbeitung und Wiedergutmachung** ausgerichteten **risikoorientierten Vollzug**.

³ Im Falle von **Vollzugsöffnungen** muss dem **Schutz der Öffentlichkeit** angemessen Rechnung getragen werden.

⁴ [...]

Fragestellungen

Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?

Fokus:

- Soziale Integration
- Schrittweiser Rückkehr in die Freiheit (progressiv)
- Fokus auf Rückfallprävention (Tataufarbeitung und Wiedergutmachung, Risikoorientierung)
- Berücksichtigung öffentlicher Sicherheitsinteressen (Vollzugsöffnungen)

Ziel:

Bedingte Entlassung nach zwei Dritteln der Strafe, d.h. die Vollzugsplanung ist darauf auszurichten (Art. 9 RL Vollzugsplanung und Vollzugsplan/NWI).

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**

Grundsätzliche Fragen:

- Was ist das Risiko- und Problemprofil von Herrn Müller?
- Wie sieht der Veränderungs- und Kontrollbedarf aus?
- Über welche Ressourcen verfügt Herr Müller?

→ Was können wir dem Sachverhalt hierzu entnehmen?

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Geschlossene oder offene Vollzugseinrichtung?
 - In welche Vollzugseinrichtung konkret (Kriterien)?
 - Vollzugseinrichtung mit besonderem Angebot erforderlich?
 - Zeitpunkt für Vollzugskoordinationssitzung (VKS)?
 - Vorgehen hinsichtlich Vollzugsöffnungen bei langandauerndem vorzeitigem Strafvollzug?
 - Vorgehen bei Prüfung von Vollzugsöffnungen (Ausgänge, Urlaube, Versetzung in offene Anstalt, AEX resp. WAEX)?
 - Vorgehen bei Prüfung der bedingten Entlassung?

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Geschlossene oder offene Vollzugseinrichtung?
 - Im vorliegenden Fall wurde entschieden, Herrn Müller geschlossen unterzubringen (Grund: Fortsetzungsgefahr wurde bejaht).
 - Eine Verfügung wurde nicht erlassen.
 - Grundsätzlich stehen im Konkordat der NWI drei geschlossene Konkordatsanstalten für Männer zur Verfügung.
 - Für eine offene Unterbringung wäre zudem damals die Verfahrensleitung zuständig gewesen (ggf. auf Empfehlung der Vollzugsbehörde hin, vgl. § 22 Abs. 2 JVV/BS).

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - In welche Vollzugseinrichtung konkret (Kriterien)?
 - Im vorliegenden Fall wurde entschieden, Herrn Müller in derjenigen der drei geschlossenen JVA unterzubringen, welche ihn am schnellsten abrufft (massgebliches Kriterium: kürzeste Warteliste, möglichst rasche Versetzung; vgl. auch Art. 13 Abs. 1 Konkordatsvereinbarung NWI-CH).
 - Gegebenenfalls Berücksichtigung weiterer Kriterien wie geographische Nähe zum sozialen Umfeld des Eingewiesenen oder spezielle Bedürfnisse, welche für eine bestimmte Institution sprechen würden.

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Vollzugseinrichtung mit besonderem Angebot erforderlich?
 - Eifersuchtserleben, Gewaltproblematik, Substanzproblematik
 - Im vorliegenden Fall bestand keine Notwendigkeit einer entsprechenden Unterbringung bei der Erstversetzung. Herr Müller war ohne Weiteres im Grosskollektiv einer «regulären» JVA führbar.
 - Frage stellt sich im Vollzugsverlauf ggf. erneut bei Versetzungen (u.a. abhängig vom konkreten Veränderungsbedarf)
 - Generell: Gründe für Unterbringung in besonderer Institution?

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Zeitpunkt für Vollzugskoordinationssitzung (VKS)?
 - In der VKS sollen für alle Beteiligten die nächsten Schritte festgelegt werden (**zentrales Planungsinstrument**).
 - In der Regel nach drei Monaten seit Eintritt in Konkordatsanstalt bzw. bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils (bei langjährigen Freiheitsstrafen).
 - Vorliegend fand eine erste VKS am 26. März 2020 statt (rund 7 Monate seit dem Eintritt in die Konkordatsanstalt), allerdings noch vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils. Anlässlich der VKS wurde Herrn Müller mitgeteilt, dass erste Vollzugsöffnungen von der Aufnahme einer deliktorientierten Therapie abhängig gemacht würden. Vorgängig wurde bereits ein sog. Tatbearbeitungsschreiben versendet (kurz nach Vorliegen des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Vorgehen hinsichtlich Vollzugsöffnungen bei langandauerndem vorzeitigem Strafvollzug?
 - Wie bei Bewilligung einer initialen offenen Unterbringung liegt die Zuständigkeit bei der Verfahrensleitung (Stellungnahme der Vollzugsbehörde, vgl. § 22 Abs. 2 JVV/BS).
 - Eine Empfehlung an die Verfahrensleitung zur Bewilligung von Vollzugsöffnungen kam angesichts der zum damaligen Zeitpunkt vollzugsseitig bejahten Fortsetzungsfahr nicht in Frage.
 - Vorliegend wurden Vollzugsöffnungen erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils gewährt.

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**

- Vorgehen bei Prüfung von Vollzugsöffnungen?

→ Vollzugsdatenlage:

rechnerischer Vollzugsbeginn: 01.02.2019

1/6-Termin: 31.10.2019

1/3-Termin: 31.07.2020

1/2-Termin: 30.04.2021

2/3-Termin: 31.01.2022

Vollzugsende: 31.07.2023

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Vorgehen bei Prüfung von Vollzugsöffnungen (Ausgänge, Urlaube, Versetzung in offene Anstalt, AEX resp. WAEX)?
 - Insbesondere Prüfung der Rückfall- resp. Fluchtgefahr (Art. 84 Abs. 6 StGB).
 - Mit Verfügung vom 14. August 2020 bewilligte die Vollzugsbehörde Herrn Müller angesichts der im Frühjahr 2020 aufgenommenen deliktorientierten Therapie und eines überwiegend positiven Vollzugsverlaufs erste Vollzugsöffnungen in Form von zwei unbegleiteten fünfstündigen Ausgängen aus der geschlossenen JVA.

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Vorgehen bei Prüfung von Vollzugsöffnungen (Ausgänge, Urlaube, Versetzung in offene Anstalt, AEX resp. WAEX)?
 - Insbesondere Prüfung der Rückfall- resp. Fluchtgefahr (Art. 76 Abs. 2 StGB).
 - Per 2. Dezember 2020 bewilligte die Vollzugsbehörde Herrn Müller angesichts der erreichten therapeutischen Fortschritte und des weiterhin positiven Vollzugsverlaufs die Versetzung in die offene JVA Witzwil.
 - Spezielle Gründe für den Vollzug in der JVA Witzwil? Fokus auf Erhaltung der Arbeitsfähigkeit im handwerklichen Beruf, Weiterbildungsangebot, Unterstützung bei der Suche nach Lehrbetrieb, Anbindung an den FPD [heute: UPD].

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Vorgehen bei Prüfung von Vollzugsöffnungen (Ausgänge, Urlaube, Versetzung in offene Anstalt, AEX resp. WAEX)?
 - Insbesondere Prüfung der Rückfall- resp. Fluchtgefahr (Art. 84 Abs. 6 StGB).
 - Potenziell heikle Phase, da die Dauer der Urlaube (12 und 24 Stunden) es Herrn Müller ermöglicht hat, in die Stadt Basel zurückzukehren.
 - Problematik: Urlaub in örtlicher Nähe zum Opfer möglich, spezifische Opfer-Täter-Situation, Eifersuchtserleben zum Tatzeitpunkt, dysfunktionale Emotionsregulation.

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Vorgehen bei Prüfung von Vollzugsöffnungen (Ausgänge, Urlaube, Versetzung in offene Anstalt, AEX resp. WAEX)?
 - Mit Verfügung vom 6. Mai 2021 bewilligte die Vollzugsbehörde Herrn Müller weitere Vollzugsöffnungen in Form von unbegleiteten 12- und 24-stündigen Beziehungsurlauben. Die Gewährung der einzelnen Urlaube erfolgte jeweils mit Folgebewilligung.
 - Eingefordert wurde hierbei ein Urlaubsprogramm (ausreichend detailliert und in 2-Stunden-Schritten) sowie jeweils ein anschliessender Bericht von Herrn Müller über den Verlauf des Urlaubs.
 - Weitere mögliche Vorkehrungen/Auflagen?

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Vorgehen bei Prüfung von Vollzugsöffnungen (Ausgänge, Urlaube, Versetzung in offene Anstalt, AEX resp. WAEX)?
 - Insbesondere Prüfung der externen Arbeitsbeschäftigung und Rückfall- resp. Fluchtgefahr (Art. 77a StGB).
 - Vertrag für Lehrstelle im 3. Lehrjahr lag vor.
 - Mit Verfügung vom 15. Juli 2021 wurde Herr Müller die weitere Strafverbüßung in der Form des Arbeitsexternats per 28. August 2021 bewilligt. Herr Müller wurde für den weiteren Vollzug im Vollzugszentrum Klosterfiechten (VZK) untergebracht.
 - Gründe für den Vollzug im VZK? Nähe zum sozialen Umfeld (Familie), weitere Öffnungsschritte im Resozialisierungsraum, Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Fragestellungen

- **Welche Vollzugsplanungsfragen stellen sich im geschilderten Sachverhalt?**
 - Vorgehen bei Prüfung der bedingten Entlassung?
 - Prüfung der Kriterien nach Art. 86 StGB in einer Gesamtwürdigung gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Vorleben, Persönlichkeit, neuere Einstellung zu den Taten, Vollzugsverhalten, zu erwartende Lebensverhältnisse).
 - Mit Verfügung vom 22. Januar 2022 wurde Herr Müller auf den 2/3-Termin am 31. Januar 2022 bedingt und unter Anordnung von Bewährungshilfe und Weisungen aus dem Strafvollzug entlassen.
 - Weisungen: Drogen- und Alkoholabstinenz (Deliktrelevanz) und Fortsetzung der (freiwillig) begonnenen deliktorientierten Behandlung.